

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 11 RAr 93/96

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung
am 24. Juli 1997 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r , die Richterin
Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter L ü d t k e sowie die
ehrenamtlichen Richter R e h k o p f und W i n n e f e l d
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 12. September 1996 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Förderung des Besuchs des Seminars für Gemeindereferentinnen des Bistums Essen in der Zeit vom 12. Oktober 1992 bis Juli 1995.

Die Klägerin beantragte am 9. September 1992 die Förderung des Besuchs des Seminars für Gemeindereferentinnen, nachdem das Bistum Essen ihr mit Schreiben vom 2. September 1992 mitgeteilt hatte, die Kommission zur Vergabe von Studienplätzen habe sich für sie entschieden. Mit Bescheid vom 12. November 1992 lehnte die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) - Arbeitsamt Bochum - den Antrag ab, weil die Maßnahme nicht nach § 34 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) anerkannt sei. Im Widerspruchsverfahren machte die Klägerin geltend, die BA - Zentralstelle - habe dem Bistum Essen als Träger des Seminars für Gemeindereferentinnen am 30. April 1993 ausdrücklich bestätigt, daß die Maßnahme förderungswürdig sei. Diese Mitteilung stelle eine bindende Zusicherung dar. Auch die Dauer der Maßnahme mit Vollzeitunterricht stehe der Förderung nicht entgegen. Die Ausbildung sei auch nicht auf andere Weise durchzuführen, weil es andere Ausbildungsstätten für diese Berufsrichtung nicht gebe. Den Rechtsbehelf wies die BA mit Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 1993 zurück. Sie führte dazu aus, der EDV-Ausdruck über Bildungsmöglichkeiten für das Informationssystem "Aus- und Weiterbildung" vom 30. April 1993 enthalte keine Zusicherung der Förderungswürdigkeit.

Die dagegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 18. Januar 1995 abgewiesen; die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 12. September 1996 zurückgewiesen. Das LSG hat offengelassen, ob dem EDV-Ausdruck vom 30. April 1993 ein objektiver Erklärungswert als Zusicherung der Förderungsfähigkeit zukomme. Selbst wenn dies zu bejahen sei, sei die angebliche Zusage aber nicht der Klägerin, sondern dem Bistum Essen gegenüber abgegeben worden. Sie erfülle damit nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht die Anforderungen an eine Zusicherung iS des § 34 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch: Verwaltungsverfahren (SGB X). Die Klägerin erfülle nicht die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 34 Abs 4 AFG, denn nach der Eigenbewertung der Seminarleitung stehe die Seminarbildung der Ausbildung an einer katholischen Fachhochschule gleich. Diese Einschätzung entspreche auch den Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen/Referenten vom 10. März 1987, nach denen die Ausbildungsstätten gleichwertig nebeneinander aufgeführt seien. Das Seminar sei danach zumindest eine der Fachhochschule ähnliche Einrichtung, so daß sie bereits aus diesem Grunde nicht anerkennungs- und förderungsfähig sei. Unter diesen Umständen könne offenbleiben, ob eine Förderung auch unter dem Gesichtspunkt der Ausbildungsdauer und Interessengebundenheit abzulehnen sei.



Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin die Verletzung der § 34 SGB X sowie §§ 33 ff, 47 ff AFG. Sie vertritt die Ansicht, bei den dem Bistum Essen erteilten Computerauszügen vom 21. April 1992, 30. April 1993 sowie vom 11. April 1994 handele es sich um rechtsverbindliche Zusagen über die Förderungswürdigkeit der Studiengänge am Essener Seminar. Das Seminar habe diese Auskünfte an die Auszubildenden weitergeben können, die sich bei ihrer Entscheidung darauf hätten verlassen können. Auch wenn die BA die Computerauszüge als bloße "Information" herabzuqualifizieren suche, komme den EDV-Ausdrucken Regelungscharakter zu. Für ihre rechtliche Einschätzung als Zusicherung iS des § 34 SGB X komme es darauf jedoch nicht an. Die BA habe die allgemeinen Voraussetzungen der Förderung als gegeben vorausgesetzt, so daß im Falle der Klägerin nur noch ihre persönlichen Förderungsvoraussetzungen zu prüfen gewesen seien. Nach der allgemeinen Anerkennung des Essener Seminars durch die Zusicherung komme es nicht mehr darauf an, ob die Förderungsvoraussetzungen hinsichtlich der Ausbildungsdauer, der Art der Ausbildung oder ihrer Interessengebundenheit gegeben seien. Auch diese Förderungsvoraussetzungen seien jedoch - anders als bei Einrichtungen anderer Bistümer - erfüllt. Die im Seminar vermittelten Kenntnisse könne die Klägerin auch außerhalb der katholischen Kirche sowohl im kirchlichen als auch im außerkirchlichen Bereich verwenden.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),

1. die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. September 1996 und des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 18. Januar 1995 sowie den Bescheid der Beklagten vom 12. November 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Oktober 1993 aufzuheben;
2. die Beklagte zu verurteilen, die Umschulung der Klägerin zur Gemeindereferentin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu fördern.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend und führt aus: Nach der Rechtsprechung des BSG stelle eine Anerkennung nach § 34 AFG keinen Verwaltungsakt dar. Der Hinweis der BA auf Anfragen könne schon deshalb keine Zusicherung iS des § 34 SGB X sein. Selbst eine Anerkennung nach § 34 AFG begründe keine Bindungswirkung zugunsten der Klägerin. Im übrigen würden die EDV-Ausdrucke falsch interpretiert. Sie enthielten lediglich Daten des Trägers zur allgemeinen Information über Bildungsangebote. Auf die Gründe, die einer Anerkennung der Förderungsfähigkeit iS des § 34 AFG entgegenstehen, habe das LSG zutreffend hingewiesen.



Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Das angefochtene Urteil beruht nicht auf einer Gesetzesverletzung (§ 170 Abs 1 SGG).

1. Ein Anspruch der Klägerin auf Förderung des Besuchs des Seminars für Gemeindereferentinnen des Bistums Essen in der Zeit vom 12. Oktober 1992 bis Juli 1995 ergibt sich nicht aus einer entsprechenden Zusicherung der BA. Ein solcher Anspruch setzt die Zusage der zuständigen Behörde voraus, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen (Zusicherung), die zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form bedarf (§ 34 Abs 1 Satz 1 SGB X).

1.1 Die Klägerin beruft sich insoweit zu Unrecht auf den EDV-Ausdruck vom 30. April 1993, den die Zentralstelle der BA in Nürnberg dem Seminar für Gemeindereferentinnen des Bistums Essen übersandt hat. Die weiteren EDV-Ausdrucke vom 21. April 1992 und 11. April 1994, die die Revisionsbegründung erwähnt, sind vom LSG nicht festgestellt und damit im Revisionsverfahren nicht zu beachten (§ 163 SGG). Der geltend gemachte Anspruch scheitert schon daran, daß der EDV-Ausdruck - unabhängig von seinem Inhalt - nicht von der zuständigen Behörde iS des § 34 Abs 1 Satz 1 SGB X abgegeben worden ist. Eine Behörde iS dieser Vorschrift ist nicht notwendig mit dem in Anspruch genommenen Leistungsträger identisch. Zwar ist die BA als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger von Rechten und Pflichten. Im Verhältnis zu Antragstellern und Leistungsberechtigten im Bereich der Arbeitsförderung begründet jedoch § 146 Satz 1 AFG die Zuständigkeit des Direktors des Arbeitsamts für Entscheidungen über den Anspruch. Diese gesetzliche Zuständigkeit ergibt, daß der Direktor des Arbeitsamts zuständige Behörde iS des § 34 Abs 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch: Allgemeiner Teil (SGB I) ist, denn sie ist diejenige Amtsinstitution, die mit Wirkung nach außen Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zu Antragstellern ausübt (zum Behördenbegriff: Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd I Allgemeiner Teil, 10. Aufl 1973, 443). Auch wenn § 146 Satz 1 AFG keine ausschließliche Zuständigkeit des Direktors des Arbeitsamts begründet, ist eine abweichende Regelung, zugunsten einer Zuständigkeit oder eines Selbsteintritts der Zentralstelle der BA nicht ersichtlich. Selbst wenn der EDV-Ausdruck eine Zusicherung zugunsten der Klägerin enthielte, wäre diese unwirksam, weil sie nicht von der zuständigen Behörde erteilt worden ist (Krasney, KassKomm, § 34 SGB X, RdNr 5).

1.2 Danach kann dahinstehen, ob die Klägerin aus dem EDV-Ausdruck vom 30. April 1993 einen Anspruch auf Förderung herleiten könnte, wenn die zuständige Behörde die



Äußerung abgegeben hätte. Das LSG hat dies im Anschluß an BSGE 61, 123, 124 = SozR 5870 § 1 Nr 11 mit der Begründung verneint, eine Zusicherung sei eine gegenüber dem Adressaten eines bestimmten Verwaltungsakts empfangsbedürftige Willenserklärung, so daß der EDV-Ausdruck an das Seminar für Gemeindereferentinnen des Bistums Essen eine Zusicherung gegenüber der Klägerin selbst nicht enthalte. Selbst wenn dieser Begründung im Hinblick auf die Erscheinungsform von Verwaltungsakten als Allgemeinverfügungen nicht gefolgt wird, dürfte der EDV-Ausdruck keine Zusicherung enthalten, einen Förderungsantrag der Klägerin positiv zu bescheiden. Das LSG hat insoweit Zweifel an der Rechtsansicht der Klägerin, der EDV-Ausdruck enthalte eine Zusicherung, angedeutet, die Frage aber offengelassen. Revisionsrechtlich kann zweifelhaft sein, inwieweit das BSG befugt ist, den Inhalt behördlicher Erklärungen selbständig durch Auslegung zu ermitteln (vgl dazu: BSGE 62, 32, 36 = SozR 4100 § 71 Nr 2; 67, 104, 110 = SozR 3-1300 § 32 Nr 2; BSGE 76, 67, 69 = SozR 3-4100 § 141b Nr 14; BSGE 77, 219, 223 = SozR 3-2500 § 124 Nr 3 mwN sowie BSG Urteil vom 8. Februar 1996 - 11 RAr 61/95 - nicht veröffentlicht). Bejaht wird die Frage für die Feststellung des Inhalts von Verwaltungsakten, wenn es sich - wie hier - um verkörperte Verlautbarungen handelt, die Gegenstand der dem Revisionsgericht vorliegenden Akten geworden sind (so mit Hinweis auf § 291 ZPO: BVerwG DVBl 1997, 708, 714; vgl auch: BVerwGE 84, 157, 162; 85, 348, 366).

Allgemein anerkannt ist, daß Maßstab der Auslegung der im Ausspruch geäußerte Erklärungswille und Erklärungswert ist, wie er sich einem verständigen Beteiligten, der die Zusammenhänge berücksichtigt, darstellt (BSGE 62, 32, 37 = SozR 4100 § 71 Nr 2; BSGE 67, 104, 110 = SozR 3-1300 § 32 Nr 2, zur Feststellung von Zusicherungen: BSG SozR 3-1300 § 34 Nr 2 mwN). Da sich der EDV-Ausdruck vom 30. April 1993 allgemein mit der Förderung des Besuchs von Gemeindereferentinnen, nicht aber mit den Förderungsmöglichkeiten der Klägerin selbst befaßt, dürfte dem Bistum und der Klägerin klar gewesen sein, daß der EDV-Ausdruck nur einem allgemeinen Informationszweck diene, nicht aber einen konkreten Verpflichtungswillen für den Erlaß der Bewilligung von Leistungen für die Zeit ihres Besuchs des Seminars zum Ausdruck brachte. Dies gilt um so mehr, als das zuständige Arbeitsamt bereits mit dem Ablehnungsbescheid vom 12. November 1992 konkret einen gegenteiligen Willen zum Ausdruck gebracht hatte. Schon das zeitliche Verhältnis von Ablehnungsbescheid (12. November 1992) und der als Zusicherung in Anspruch genommenen Verlautbarung vom 30. April 1993 dürfte der Rechtsansicht der Klägerin entgegenstehen. Nach den nicht mit Revisionsrügen angegriffenen und damit für das BSG nach § 163 SGG bindenden Feststellungen des LSG handelte es sich bei dem EDV-Ausdruck um Informationen über die Bildungsmöglichkeit am Seminar für Gemeindereferentinnen, die allenfalls die Möglichkeit einer Förderung in Aussicht stellte (BSG SozR 3-1300 § 34 Nr 2). Diese der Aufklärung, Beratung oder Auskunft dienende Mitteilung kann bei verständiger Würdigung der Betroffenen kaum als verbindliche Zusicherung einer Förderung verstanden werden (vgl auch: Krasney, KassKomm, § 34 SGB X, RdNr 4).



1.3 Bedenken unterliegt die Rechtsansicht der Revision auch hinsichtlich der in § 34 Abs 1 Satz 1 SGB X geforderten Schriftform. Diese fordert nach § 33 Abs 3 SGB X die eigenhändige Unterschrift des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten. Der EDV-Ausdruck aus einem Informationssystem "Aus- und Weiterbildung" genügt diesem Erfordernis nicht. Ob im Hinblick auf neue Formen der Telekommunikation auch die in § 34 Abs 1 Satz 1 SGB X geforderte Schriftform zu relativieren ist (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 151 Nr 2), ist im Hinblick auf die erörterten übrigen Voraussetzungen einer verbindlichen Zusicherung hier nicht zu entscheiden.

2. Auch die gesetzlichen Voraussetzungen eines Förderungsanspruchs sind für die Dauer des Besuchs des Seminars für Gemeindereferentinnen des Bistums Essen nicht erfüllt.

Zutreffend hat das LSG erkannt, daß es sich bei diesem Seminar um eine fachhochschulähnliche Bildungsstätte iS des § 34 Abs 4 AFG handelt. Nach dieser Vorschrift sind Maßnahmen an den genannten Bildungsstätten nicht berufliche Bildungsmaßnahmen iS der Vorschriften des AFG zur Förderung der beruflichen Bildung. Die Entscheidungsgründe des LSG lassen erkennen, daß es von einem zutreffenden Begriff der ähnlichen Bildungsstätte ausgegangen ist (vgl dazu : BSG SozR 4100 § 34 Nr 14). Es hat nämlich darauf abgestellt, daß die Seminausbildung nach Inhalt, Dauer und Zielsetzung der Ausbildung an einer Fachhochschule gleichgestellt ist. Dieser Ansatz ist nach der Zielsetzung des § 34 Abs 4 AFG gerechtfertigt, denn die Vorschrift soll die Förderung der beruflichen Bildung nach dem AFG und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) koordinieren (BT-Drucks 7/4127, S 48). Die Regelung des § 2 Abs 2 BAföG zeigt, daß eine Förderung während des Besuchs des Seminars für Gemeindegliederinnen grundsätzlich in Betracht kommt. Die tatsächlichen Feststellungen zur Gleichstellung der Seminausbildung mit der Ausbildung an einer katholischen Fachschule rechtfertigen die Entscheidung des LSG. Sie sind nicht mit Revisionsrügen angegriffen, so daß sie für den Senat bindend sind (§ 163 SGG).

Da eine Förderung der Klägerin schon nach § 34 Abs 4 AFG ausgeschlossen ist, kommt es nicht darauf an, ob der Besuch des Seminars wegen seiner Dauer oder wegen einer Interessengebundenheit der Maßnahme nicht förderungsfähig ist.

Beruhet das Urteil des LSG mithin nicht auf einer Gesetzesverletzung, ist die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

